

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Schaft (DIE LINKE)

Voraussetzungen für Durchsuchungsbeschluss und Ermittlung gegen Unbeteiligte

Im Freien Wort vom 15. November 2018 wurde über mögliche Fehler der staatlichen Ermittlungsbehörden im Rahmen von Durchsuchungen von Privat- und Geschäftsräumen unter anderem auch innerhalb des Abgeordnetenbüros des Fragestellers am 6. März dieses Jahres berichtet. In dem betreffenden Zeitungsbericht wird dargestellt, wie der von den Durchsuchungen betroffene R. in den Fokus der Staatsanwaltschaft Gera und der Kriminalpolizei geraten ist, laut seinem Anwalt durch einen Fehler der zuständigen Ermittler, der Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts Gera. Weiterhin wird auch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme angezweifelt, bei der sowohl die Wohnung, der Keller und das Auto des Betroffenen durchsucht wurde. Zudem wurde er am Tag der polizeilichen Maßnahmen dazu aufgefordert, die Räumlichkeiten des Abgeordnetenbüros des Fragestellers zu öffnen, obwohl er zu diesen Räumlichkeiten keinen Schlüssel besitzt und gar keinen Zugang hatte. Der Anwalt des Betroffenen zweifelt, wie dem Zeitungsbericht zu entnehmen ist, daher sowohl an der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen als auch an der Wahrung der Sorgfältigkeit der zuständigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden in diesem Fall.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Voraussetzungen gibt es für einen Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses nach § 102 Strafprozessordnung und § 103 Strafprozessordnung?
2. Wie und durch wen werden die Voraussetzungen nach Frage 1 des Fragestellers für den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses geprüft?
3. Welche Möglichkeiten haben Personen, gegen die möglicherweise ohne begründeten Anfangsverdacht ermittelt wird, gegen solche Beschlüsse vorzugehen?
4. Unter welchen Voraussetzungen sind Durchsuchungen von Räumen innerhalb von Abgeordnetenbüros möglich?

Schaft